Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
1AA Project Management & New Media e.U.

1. Umfang und Gültigkeit

Diese Geschäftsbedingungen gelten ohne Ausnahme für alle Lieferungen und Leistungen des Unternehmens, nachfolgend kurz 1AA genannt. Sie gelangen in Ergänzung zu den Spartenbedingungen, die auf die jeweilige Leistung zutreffend sind, immer uneingeschränkt zur Anwendung. Es gilt als ausreichend, wenn auf diese Bedingungen im Zuge der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber nur ein mal hingewiesen wird. Mit der Erteilung eines Auftrages oder der Abnahme von Waren oder Leistungen erkennt der Auftraggeber diese Bedingungen ausdrücklich an.

2. Preise

Es gelten ausschließlich die in unseren Angeboten/Auftragsbestätigungen angegebenen Preise. Bestellungen, die wir durch unmittelbare Lieferung ohne vorangehende Auftragsbestätigung annehmen, führen wir zu unseren am Bestelltag geltenden Listenpreisen aus.

Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preisangaben in EUR, als Nettopreise "ab Werk" zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und allfälliger sonstiger Abgaben wie Verwertungsgebühren, Urheberrechtsabgaben, Werbesteuer oder andere, gesetzlich vorgeschriebene Sonderabgaben auf bestimmte Leistungen. Im Falle von Warenlieferungen sind nur jene Spesen enthalten, die ausdrücklich im Angebot angeführt wurden. Dies gilt auch für jede Art von Versicherung, Zoll oder sonstige mit dem Warenversand im Zusammenhang entstehende Kosten.

3. Rechnungslegung/Zahlung/Zahlungsverzug

Rechnungen der 1AA sind grundsätzlich bei Rechnungserhalt netto Kassa fällig. Rechnungseinsprüche werden nur innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum anerkannt. Bei Zahlungsverzug werden 7% Verzugszinsen p.A. sowie Mahn- und Inkassospesen verrechnet. 1AA kann bei Zahlungsverzug ohne weitere Mahnung die gerichtliche Betreibung veranlassen. Weiters ist 1AA berechtigt, jede Art von Leistung gegenüber dem Auftraggeber einzustellen, ohne dass daraus Wertminderung oder andere Minderungen des fälligen oder künftigen Entgelts für die Leistung abgeleitet werden können. Zurückbehalten von Zahlungen oder Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.

4. Storno

Tritt der Auftraggeber nach Erteilung des Auftrages von diesem zurück, wird jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr von 15% des Auftragswertes für den bereits entstandenen Verwaltungsaufwand von 1AA verrechnet. Darüber hinaus werden alle bereits entstandenen Kosten verrechnet. Dies gilt insbesondere für Kosten Dritter, die 1AA aufgrund von Storno oder Rücktritt verrechnet werden.

5. Lieferungen und Leistungen der 1AA

Diese werden nach bestem Wissen und mit höchster Sorgfalt erfüllt. 1AA ist bemüht, vereinbarte Liefer- und Leistungstermine einzuhalten, diese gelten aber als freibleibend, insbesondere dann, wenn 1AA von Vorlieferanten abhängig ist. Die Auswirkung behördlicher Maßnahmen sowie Fälle höherer Gewalt entbinden 1AA von der Leistungspflicht, Entschädigungsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Haftung von 1AA besteht nicht, wenn dem Auftraggeber oder Dritten durch

etwaige Störungen oder Ausfall von gelieferten Geräten Schäden entstehen. Dies gilt auch für Irrtümer oder Fehler von Mitarbeitern von 1AA oder Sublieferanten. 1AA gewährt dem Auftraggeber keinen Versicherungsschutz und übernimmt auch keinerlei Haftung, die über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgeht.

Lieferungen von 1AA erfolgen immer unter ausdrücklichem Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferforderung. Vor vollständiger Bezahlung es dem Auftraggeber untersagt, die Ware zu verpfänden, sicherungsweise zu übereignen oder Dritten sonstige Rechte daran einzuräumen. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und andere, die Rechtsstellung von 1AA beeinträchtigende Zugriffe Dritter hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber hat derartigen Maßnahmen unter Hinweis auf Vorbehaltseigentum der 1AA sofort zu widersprechen. Bei Leihstellungen von Geräten dürfen diese vom vereinbarten Aufstellungsort nicht verbracht werden und muss Mitarbeitern von 1AA jederzeit der Zutritt zum Aufstellungsort gewährt werden.

6.Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen gelten im einzelnen unabhängig voneinander. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen nicht berührt. Bedingungen des Auftraggebers sind gegenüber 1AA nur dann rechtsverbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich zwischen dem Auftraggeber und 1AA vereinbart werden. Für alle in diesen Bedingungen nicht geregelten Punkte gelten neben unseren besonderen Bedingungen für die jeweilige Sparte folgende Bedingungen:

- Allgemeine Herstellungs- und Lieferbedingungen des Fachverbandes der Film- und Musikwirtschaft Österreichs
- Allgemeine Bedingungen der Audiovisions- und Filmindustrie der Wirtschaftskammer Österreich.
- Allgemeine Bedingungen für die Erbringung von Diensten im Telekommunikationsbereich,
- allgemeine Bedingungen für Betreiberdienstleistungen in der Informationstechnologie, sowie
- allgemeine Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Softwaresupport Leistungen und
- allgemeine Bedingungen für Unternehmensberatung und Informationstechnologie, alle vier herausgegeben vom Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie,
- Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz - PrTV-G)

Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen, Änderungen bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, unabhängig vom tatsächlichen Leistungsort. Sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.